

dem Werk des Verf. die weiteste Verbreitung. Und wenn wir überhaupt von einem Theologen *die* Mariologie erwarten dürfen, dann sicherlich von ihm.

J. Beumer S. J.

Simons, W., *Religion und Recht*. Vorlesungen, gehalten in der Universität Uppsala. Deutsche Ausg. 8<sup>o</sup> (220 S.) Berlin-Tempelhof 1936, Bott. M 3.50; geb. M 5.—

Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Recht und Religion oder Kirche ist theoretisch und praktisch heute bedeutsamer denn je. Wenn ein Berufener, wie der (kürzlich verstorbene) ehemalige Reichsgerichtspräsident, der bereits 1920 als Reichsaußenminister ein Reichskonkordat erstrebte (153) und als Präsident der evangelisch-sozialen Kongresse (77) auch als Jurist stets aufs engste mit dem kirchlichen Leben verbunden blieb, aus seinen reichen Berufs- und Lebenserfahrungen heraus, die ihn im Dienste von Staat oder Kirche u. a. bis nach Argentinien, dem bolschewistischen Moskau, Stockholm führten, zu obiger Frage das Wort ergreift, darf er dankbarster Beachtung sicher sein. Die fünf ersten Vorlesungen entsprechen dem Stande von 1931, die späteren dem nach dem Umschwung von 1933. Die wichtigste Vorlesung dürfte die zweite sein, die den Begriffen von Religion und Recht gewidmet ist. Die übrigen Beiträge sind mehr geschichtlich oder praktisch. Auf letzterem Gebiete liegt die Hauptstärke: Lehrreiche Einzelurteile eines auch als Charakter hochstehenden Menschen über wichtigste Lebensfragen bis zu weltpolitischer Bedeutung. Auf die wahrhaft edlen Ausführungen über das Strafrecht sei hingewiesen, in denen S. u. a. eine Wiedererstattung fordert (140). Das Völkerrecht wird im strengen Sinne bejaht; Übertreibungen des Pazifismus wie des Chauvinismus werden gleicherweise als unchristlich und staatsfeindlich abgelehnt.

In der Hauptfrage, der nach dem Verhältnis zwischen Religion und Recht, folgt S. — wenigstens oft — seinem Lehrer Sohm, außerdem der — wohl mehr älteren — protestantischen Exegese und Systematik. Ein wahres Bekanntsein mit katholischer, scholastischer Literatur wird man gerade bei diesem ehrlich suchenden Menschen leider schmerzlich und überrascht vermissen, zumal bei führenden deutschen Juristen das Gegenteil häufig festgestellt werden kann. Darum hätte S. folgendes nicht vermutet: Wo er seine besten, tiefsten, wärmsten Überzeugungen zum Ausdruck bringt, ist er dem katholischen Standpunkt äußerst nahe oder mit ihm eins, während, wo er sich von letzterem entfernt, immer mehr auffällige Unklarheit, um nicht zu sagen Widersprüche sich beobachten lassen. So weist er selbst darauf hin, daß Sohm, für den der Begriff „Kirchenrecht“ bereits ein Widerspruch war, doch Vorlesungen darüber hielt; ob aber S. selbst diesen Standpunkt Sohms teilt oder ablehnt, wird man schwerlich feststellen können. Ob Jesus eine Kirche gestiftet, ist nicht zweifelsfrei (204). Er hielt das Weltende für nahe. Immerhin liegt in seiner Lehre die Notwendigkeit der Kirchenbildung (206). In ihrem Autoritätsprinzip ist die katholische Kirche der Urkirche auf das engste verwandt: „Insofern scheint mir die katholische Kirche mit ihrem autoritären System einen unverkennbaren Zug der urchristlichen Kirchenbildung bewahrt zu haben“ (207). Doch wird dies Zugeständnis durch die Bezeichnung „irdische Formen“ (208) für die Kirchenverfassung entwertet. Diese den Grundlagen der Hauptfrage entnommenen Beispiele mögen andeuten, wie es um die begriffliche Konsequenz in der Hauptlösung steht.

Für letztere könnte man nun aus dem gesamten Werk folgendes, dem katholischen Standpunkt ungefähr entsprechende „System“ über Religion und Recht zusammenstellen. Religion ist Bindung des Menschen an Gott in Fühlen, Denken, Wollen, darum auch im Sittlichen. An letzterem, am Gewissen, ist auch das positive Gesetz zu messen; man muß, wie Thomas Morus, Gott mehr gehorchen als den Menschen (146). Weg, Wahrheit, Leben für die Religion, darum auch für Sittlichkeit und Recht ist die „göttliche Person“ Jesu (39). Jesus und Paulus bejahten Eigentum, den Staat und das Strafrecht wie auch die kirchliche Gemeinde-Disziplin, mithin ein Kirchenrecht (117 204). S. sagt dann auch: „Es ist ja nach dem Wesen (!) der (protestantischen) Kirche nicht zu umgehen, daß ihre Disziplin sich nicht auf das äußere sittliche Verhalten ihrer Glieder und Amtsträger beschränken kann, sondern sich auf die Bekämpfung religiöser Irrlehren, die in ihrer Mitte auftauchen, erstrecken muß“ (217).

Doch ist dies das System, das einzige, des Buches? Einige dieser Lehren scheinen anderswo verleugnet. Ob man Aufstellung und vor allem Festhalten von Begriffsbestimmungen als „scholastisch“ geringer achtet? Die Offenbarung Jesu in Quelle und Inhalt hat — bei aller Ehrfurcht, mit der von Jesus gesprochen wird — keine logische Stelle im Aufbau des Systems S.s. Wer vermittelt die Offenbarung? Mit welcher Autorität? Ist diese Offenbarung göttlich, wie kann man dann Nichtentsprechendes aussondern fordern (217) und im Falle kirchlicher Zersplitterung vom Staate ein einigendes Bekenntnis zu erbitten vorschlagen? Letzteres ist der Rat S.s im deutschen evangelischen Kirchenstreit, wobei dem Führer die Rolle Konstantins zugewiesen wird (213 217). Dieser Rat beweist, daß S.s, von einigen (Die junge Kirche 5 [1937] 260) getadelte Kritik an Luthers Regelung der Summepiskopatfrage von ihm selbst kaum festgehalten erscheint. Übrigens ist S. bei diesem Rat entgangen, daß nach ihm ein Kirchenrecht von Staates Gnaden seine „religiöse Verbindlichkeit“ verliert (208). Die Einheit der katholischen Kirche wird von S. nicht einfach, den Tatsachen entsprechend, durch das Evangelium und die darin von Jesus selbst eingesetzte kirchliche Autorität erklärt, sondern — durch die Übernahme des römischen Rechts (22). Als ob nicht trotz des römischen Rechts das Heidentum untergegangen wäre und die byzantinische wie andere Kirchen sich religiös zersplittert hätten. Übrigens sollte die Rezeption bekanntlich oft Waffen gegen die Kirche bieten, was auch geschah.

Was den Begriff Recht angeht, begegnet man bei S. — auch hier entgegen obigem „System“ — infolge des üblichen Schemas vom subjektiven und objektiven Recht (dazu vgl. Schol 12 [1937] 207) öfter gesetzespositivistischen Ausdrücken. Der subjektive Rechtsanspruch hängt ab vom objektiven Rechte, d. i. dem positiven Gesetze (44). Wozu dieses positivistische Schema festhalten, wenn auch nach S. über dem Gesetze ein Recht als objektive Norm steht — was einige bei S. schärfer betont sehen möchten (Die junge Kirche 5 [1937] 261)?

In der Tat scheut sich S. nicht, vom „Naturrecht“ des Privateigentums zu sprechen (87). Freilich tadelt er wieder die katholische Kirche wegen ihrer Naturrechtslehre, wobei er aber unter Naturrecht plötzlich das von der katholischen Kirche stets abgelehnte Pseudonaturrecht des 18. Jhr. versteht (81). Auffällig bleibt jedenfalls, daß S. ohne Unterscheidung vom Kommunismus der Urkirche (gegen das Naturrecht?) und von der Verbindung

des katholischen Ordensgedankens mit dem Kommunismus spricht (81). Anderswo freilich weiß er den freiwilligen Verzicht der Apostel zu loben, ohne da von „Kommunismus“ zu reden. Nach allem ist man überrascht, zu lesen, der Protestantismus verhalte sich allen Wirtschaftssystemen, auch dem Kommunismus, gegenüber neutral (107) — also dem „Naturrecht“ des Privateigentums (87) gegenüber neutral?

Der Zwiespalt zeigt sich vor allem tragisch in der Ehelehre. Für Jesus war die Ehe unauflöslich und die Konsequenz der katholischen Kirche hierin erfährt hohe Anerkennung (70) gegenüber den „bedauerlichen Kompromissen“ (58) der Protestanten. Trotzdem und nach beachtenswerter Kritik am Verschuldungs- und Zerrüttungsprinzip empfiehlt S. dem Staat bei der Scheidung das Vorgehen nach dem einheitlichen Scheidungswillen (64 f.). Dazu sagt treffend H. Sante (Zeitschr. d. Akad. f. Deutsches Recht 4 [1937] 93): „Über eine solche Empfehlung ist man, gerade vom Standpunkt des Verfassers aus gesehen, überrascht. Die Achtung vor der Ehe als ethisch-politischer Einrichtung wird in demselben Maße sinken, in dem man es dem Willen der Ehegatten überläßt, über Bestehen oder Nichtbestehen ihrer Ehe zu beschließen.“ Wenn S. klagt, die Ehe habe ihre religiöse Weihe verloren (56), so liegen die Ursprünge dieses „rein weltlichen Dinges“ klar; die Darstellung der Tat Luthers (52) und Heinrichs VIII. (215) läßt davon freilich nichts ahnen. Übrigens hält die katholische Kirche auch die nichtkatholische Ehe nicht einfachhin für scheidbar (zu 58). S. nennt die Ehebruchklausel der Worte Jesu „spätere kirchliche Interpolation“ (65). Nach Merk wie Nestle gibt es nun aber keine einzige Handschrift zu Mt. 19,9 ohne eine der beiden Varianten: *μη ἐπι πορνεία* — die als schwierigere und von den zahlreicheren ältesten Handschriften vertretene vorzuziehende Lesart — oder *παρεκτός λόγου πορνείας*. Da auch im Kontext bei Mt. die Unauflöslichkeit der Ehe auf das klarste ausgesprochen ist, kann die Klausel nur von der auch in der katholischen Kirche möglichen Lebensgemeinschafts-„Trennung“ bei bleibendem Eheband verstanden werden, also nicht von einer „Scheidung“.

Die katholische Auffassung der Vorherbestimmung (vgl. den Römerbrief), in der menschliche Freiheit und Schuld und Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gewahrt bleiben, scheint S. unbekannt zu sein (126 129). Ebenso ist die Darstellung der katholischen Lehre über die guten Werke (38 45) wenigstens unklar; der Uneingeweihte könnte daraus entnehmen, für den Katholiken hätten die Werke ohne entsprechende Gesinnung einen Wert.

Diese leicht vermehrbaren Einzelheiten sollten die edlen Absichten und die zahlreichen Verdienste des Buches keineswegs herabsetzen. Der Katholik und andere werden es bedauern, daß gar zu oft Kirche und Kirchenrecht als „Menschenwerk“ hingestellt wurden, bis ungeahnte Konsequenzen daraus gezogen wurden. Die „fundamentale Schwierigkeit, die im Kirchenbegriff gegeben ist“ (209) — die allerdings in der von S. geschilderten Kirche besteht und unlösbar bleibt —, liegt in der von Christus gestifteten Kirche des Evangeliums nicht vor.

J. Gemmel S. J.